

14. 2. 1964

Regierungsvorlage

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der
Volksrepublik Bulgarien zur Regelung
offener finanzieller Fragen.

Die Republik Österreich
und
die Volksrepublik Bulgarien,

von dem Wunsche geleitet, sich über zwischen
beiden Staaten offene und in diesem Vertrag be-
zeichnete finanzielle und vermögensrechtliche
Fragen zu einigen, haben folgende Bestimmungen
vereinbart:

Artikel 1

Die Volksrepublik Bulgarien zahlt an die Re-
publik Österreich eine Globalsumme von drei-
hundertfünfzigtausend US-Dollar

a) zur Entschädigung der Verluste an Ver-
mögenschaften, Rechten und Interessen in Bul-
garien, in folge einer bulgarischen Verstaat-
lichungs- oder Enteignungsmaßnahme oder einer
anderen im Zusammenhang mit den strukturellen
Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft
stehenden Maßnahme der Republik Österreich
oder physischen oder juristischen Personen, die
zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische
Staatsangehörigkeit besaßen und zum Zeit-
punkt der Unterzeichnung des vorliegenden Ver-
trages die österreichische Staatsangehörigkeit
besitzen, verursacht wurden, sofern diese Ver-
mögenschaften, Rechte und Interessen dadurch
in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik
Bulgarien gelangt sind; zu den Rechten und
Interessen im Sinne dieser Bestimmungen ge-
hören auch Forderungen der vorgenannten
österreichischen physischen oder juristischen Per-
sonen aus dem Handels- und Versicherungsver-
kehr, die vor dem 16. Oktober 1948 ent-
standen sind, gegen bulgarische Schuldner so-
wie Guthaben solcher österreichischer physischer
oder juristischer Personen bei bulgarischen Kre-

ДОГОВОР

между Република Австрия и Народна
република България за уреждане на
открити финансови въпроси

Република Австрия
и

Народна република България

водени от желанието за опоразумение относно
открити между двете държави и обозначени
в настоящия Договор финансови и имуществени
въпроси, се договориха за следното:

Член 1

Народна република България ще заплати
на Република Австрия една глобална сума от
триста и петдесет хиляди САЩ-доллари

a) за обезщетяване на щетите от имущества,
права и интереси в България, които вследствие
на български мерки за национализиране или
отчуждаване или други мерки, свързани със
структурните преобразования на българското
народно стопанство, са били причинени на
Република Австрия или на физически или
юридически лица, които са притежавали ав-
стрийско поданство в момента на тези мерки
и притежават австрийско поданство в момента
на подписването на настоящия Договор, до-
колкото тези имущества, права и интереси са
попадали под распоредителната власт на На-
родна република България; към правата и
интересите в смисъла на тези определения при-
надлежат също и вземания на посочените по-
горе австрийски физически или юридически
лица спрямо български длъжници, произле-
ли от търговски и застрахователни отношения
преди 16 октомври 1948 година, както и авоари
на такива австрийски физически или юридичес-
ки лица при български кредитни институти
съгласно листа I, доколкото вземанията от
търговски и застрахователни отношения и

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Minister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. Mai 1963 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. a) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach die Regierung der Volksrepublik Bulgarien der österreichischen Bundesregierung innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages den Stand der Guthaben, die in der in Artikel 1 lit. a) erwähnten Liste I aufgezählt sind, zum Tage des Inkrafttretens des Vertrages bekanntgeben wird.“

Zum Zeitpunkt der Paraphierung des Vertrages wiesen die erwähnten Guthaben insgesamt einen Stand von vierzigtausendsechshundertzehn Lewa und 43 Stotinki auf.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Kreisky m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Latschesar AWRAMOW,
Minister der Volksrepublik Bulgarien,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Minister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach zu den unter Artikel 5 Absatz 1 angeführten Dokumenten, die von der österreichischen Bundesregierung der Regierung der Volksrepublik Bulgarien nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme übergeben werden, auch Obligationen der äußeren bulgarischen Schuld im Nominalwert von mindestens 230.000 Goldlewa bzw. Goldfrancs und 15.000 US-Dollar gehören.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Kreisky m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Latschesar AWRAMOW,
Minister der Volksrepublik Bulgarien,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Minister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. a) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach österreichische Inhaber jener Guthaben, die in der in Artikel 1 lit. a) angeführten Liste I nicht verzeichnet sind, im Rahmen der geltenden bulgarischen Devisengesetze über ihre Guthaben verfügen können.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Kreisky m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Latschesar AWRAMOW,
Minister der Volksrepublik Bulgarien,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. Mai 1963 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. a) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach österreichische Inhaber jener Guthaben, die in der in Artikel 1 lit. a) angeführten Liste I nicht verzeichnet sind, im Rahmen der geltenden bulgarischen Devisengesetze über ihre Guthaben verfügen können.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Awramow m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Bruno KREISKY,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. a) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach die Regierung der Volksrepublik Bulgarien der österreichischen Bundesregierung innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages den Stand der Guthaben, die in der in Artikel 1 lit. a) erwähnten Liste I aufgezählt sind, zum Tage des Inkrafttretens des Vertrages bekanntgeben wird.

Zum Zeitpunkt der Paraphierung des Vertrages wiesen die erwähnten Guthaben insgesamt einen Stand von vierzigtausendsechshundertzehn Lewa und 43 Stotinki auf.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

AWRAMOW m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Bruno KREISKY,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. Mai 1963 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. c) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach, falls eine der in Liste II erwähnten Personen dem Ankauf ihrer Liegenschaft nicht zustimmen sollte, die in Artikel 1 lit. c) genannte Summe die entsprechende Minderung erfährt.

Die österreichische Bundesregierung wird der Regierung der Volksrepublik Bulgarien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages diesbezüglich Mitteilung machen.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

AWRAMOW m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Bruno KREISKY,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Minister!

Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 1 lit. c) des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach, falls eine der in Liste II erwähnten Personen dem Ankauf ihrer Liegenschaft nicht zustimmen sollte, die in Artikel 1 lit. c) genannte Summe die entsprechende Minderung erfährt.

Die österreichische Bundesregierung wird der Regierung der Volksrepublik Bulgarien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages diesbezüglich Mitteilung machen.

Ich darf Sie bitten, Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Kreisky m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn Latschesar AWRAMOW,
Minister der Volksrepublik Bulgarien,
Wien

Wien, am 2. Mai 1963

Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. Mai 1963 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das anlässlich der Verhandlungen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 des heute unterzeichneten Vertrages erzielte Einvernehmen zu bestätigen, wonach zu den unter Artikel 5 Absatz 1 angeführten Dokumenten, die von der österreichischen Bundesregierung der Regierung der Volksrepublik Bulgarien nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme übergeben werden, auch Obligationen der äußeren bulgarischen Schuld im Nominalwert von mindestens 230.000 Goldlewa bzw. Goldfrancs und 15.000 US-Dollar gehören.“

Ich darf hiemit das Einverständnis mit dem Inhalt Ihres Schreibens erklären.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

AWRAMOW m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Bruno KREISKY,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil.

Nach dem Waffenstillstand vom 5. September 1944 kam es in Bulgarien zur Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte und durch Gesetz Nr. 24 vom 31. Mai 1946 unter Berufung auf den Potsdamer Beschluß zu einer Inanspruchnahme dieser Vermögenswerte zugunsten der UdSSR, was durch Artikel 24 des bulgarischen Friedensvertrages vom 10. Feber 1947 bekräftigt wurde. Durch die faktisch schon mit dem Waffenstillstand einsetzende Überlassung deutscher Vermögenswerte an die UdSSR sind auch zahlreiche österreichische Vermögenswerte betroffen worden, da sie vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurden. Soweit österreichische Vermögenswerte nicht übergeben worden sind oder es zu einer Ausscheidung aus den an die UdSSR übertragenen Vermögenswerten kam, war das österreichische Vermögen in Bulgarien seitens der Volksrepublik Bulgarien jedoch der freien Verfügung der Eigentümer nicht überlassen. Zu einem Teil wurden die Vermögenswerte Gegenstand einer der Volksrepublik Bulgarien unmittelbar zugute kommenden Verstaatlichung. Es wurden im wesentlichen folgende Verstaatlichungsgesetze erlassen:

- a) das Gesetz vom 27. Juni 1946 über die Verstaatlichung von Versicherungsunternehmen,
- b) das Gesetz vom 25. Feber 1947 über das staatliche Tabakmonopol,
- c) das Gesetz vom 7. August 1947 über das staatliche Alkoholmonopol,
- d) das Gesetz vom 24. Dezember 1947 über die Verstaatlichung der Privatindustrie und der Betriebsbetriebe,
- e) das Gesetz vom 26. Dezember 1947 über die Verstaatlichung von Banken,
- f) das Gesetz vom 15. April 1948 über die Enteignung städtischer Großliegenschaften.

Zwischenstaatliche Verhandlungen mit dem Ziel, von Bulgarien eine Entschädigung für das enteignete österreichische Vermögen zu erhalten, konnten 1956 aufgenommen werden.

Die erste, bis 1958 dauernde Verhandlungsphase brachte wegen der unnachgiebigen Haltung des bulgarischen Verhandlungspartners keine Erfolge. Bulgarien bot als Gesamtentschädigung lediglich 100.000 Dollar.

Erst 1962 erklärte sich Bulgarien zur Fortsetzung der Verhandlungen bereit. In dieser zweiten Phase wurden die Verhandlungen nun auf einer völlig neuen Basis mit dem Ziel einer Globalvereinbarung geführt. Auf diese Weise konnte schrittweise eine Erhöhung des bulgarischen Entschädigungsangebotes auf 350.000 Dollar unter gleichzeitigem Verzicht auf bulgarische Gegenforderungen von rund 133.000 Dollar erzielt werden. Die ebenfalls zur Verhandlung stehende österreichische Forderung der Radio Austria AG. von rund 34.000 Dollar wurde durch direkte Überweisung von der bulgarischen Seite voll erfüllt.

Diese Vermögensverhandlungen wurden schließlich am 30. November 1962 in Sofia mit der Paraphierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 2. Mai 1963 in Wien unterzeichnet.

Auf Grund dieses Vertrages leistet nunmehr die Volksrepublik Bulgarien gemäß seinem Artikel 1 Abs. 1 lit. a eine Globalentschädigung von 350.000 Dollar für die infolge einer bulgarischen Verstaatlichungs- oder Enteignungsmaßnahme verursachten Verluste an österreichischen Vermögenswerten, Rechten und Interessen, sofern sie durch die Maßnahme in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sind. Dies betrifft somit alle österreichischen, nicht von der UdSSR übernommenen, durch die Volksrepublik Bulgarien verstaatlichten Vermögenswerte. Die Volksrepublik Bulgarien leistet aber auch gemäß Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages Entschädigung für Verluste, die durch eine andere im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehende Maßnahme verursacht wurden. Dadurch sind auch die nichtverstaatlichten

Vermögenskategorien erfaßt, von denen in Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages die vor dem 16. Oktober 1948 entstandenen Forderungen aus dem Handels- und Versicherungsverkehr, ferner die Guthaben laut Liste I des Vertrages und — aus technischen Gründen gesondert in Artikel 1 Abs. 1 lit. b des Vertrages — die Obligationen der bulgarischen äußeren Anleihen ausdrücklich genannt sind. Unter den Vertrag fallen daher auch alle nichtverstaatlichten Vermögenskategorien, über die ein österreichischer Eigentümer frei verfügen kann.

Nach dem Inhalt der zum Vertrag führenden Vermögensverhandlungen ergibt sich allerdings, daß gewisse Vermögenskategorien einer solchen freien Verfügung unterliegen. Solche Vermögenskategorien unterliegen daher nicht der Regelung durch Entschädigung gemäß dem Vertrag. Es sind dies die nicht in der Liste I des Vertrages genannten (durch einen Briefwechsel zum Vertrag ausdrücklich als verfügbar bezeichneten) Guthaben, die Obligationen der bulgarischen inneren Anleihen (auch wenn eine Bedienung in Bulgarien derzeit nicht erfolgt) und die weder zu einem Betrieb noch als Zubehör zu einer Liegenschaft gehörigen Mobilien.

Auch die bisher nichtverstaatlichten Liegenschaften sind von der Regelung durch Entschädigung gemäß dem Vertrag ausgenommen. Hinsichtlich solcher Liegenschaften war es möglich, für die in der Liste II des Vertrages angeführten Fälle einen festen Betrag zu vereinbaren, der zum Ankauf der nichtverstaatlichten Liegenschaften durch die Volksrepublik Bulgarien als Summe der von ihr angebotenen Kaufpreise zur Verfügung gestellt wird. Sofern eine Zustimmung zum Verkauf seitens eines österreichischen Eigentümers nicht gegeben wird, tritt allerdings laut Briefwechsel zum Vertrag die entsprechende Verminderung des zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages ein. Der im Vertrag vorgesehene Verkauf der nichtverstaatlichten Liegenschaften bezweckt, dem österreichischen Eigentümer, der ansonsten ein Realisat für seine Liegenschaft aus Bulgarien nicht transferieren könnte, auf Grund der bereitgestellten Mittel eine Auszahlung in Österreich zu ermöglichen.

Insofern diese Globalsumme von 350.000 Dollar als Entschädigung für Verluste an Vermögenswerten geleistet wird, wie sie in Artikel 1 lit. a des Vermögensvertrages umschrieben sind, stellt sich die Globalsumme als eine Wiedergutmachung für ein völkerrechtliches Unrecht dar, das der Republik Österreich durch die in der letztzitierten Vertragsstelle aufgezählten Maßnahmen gegenüber österreichischen Staatsbürgern zugefügt wurde. Das Ausmaß der Entschädigung, wie sie im Vertrag erzielt wurde, entspricht zwar nicht völlig der klassischen Vorstellung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung,

wohl aber der Praxis der Entschädigungsverträge der letzten 15 Jahre. Die Republik Österreich kann sich daher im Hinblick auf diese Staatenpraxis in richtiger Erkenntnis der Verhandlungssituation mit dem im Vermögensvertrag gebotenen Entschädigung zufrieden erklären.

Die Legitimation der Republik Österreich zum Vertragsabschluß leitet sich aus dem Begriff der Souveränität ab, wonach der Staat insbesondere auch berechtigt ist, wegen des völkerrechtlichen Unrechtes, das an seinen Staatsangehörigen begangen wurde oder das seinen Staatsangehörigen droht, völkerrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Im Hinblick auf den globalen Charakter der Regelung war es erforderlich, die in Artikel 2 Abs. 1 enthaltene österreichische Entfertigungserklärung abzugeben. Sämtliche in Artikel 1 umschriebenen österreichischen vermögensrechtlichen Ansprüche werden nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme als endgültig geregelt betrachtet, unabhängig davon, ob solche Ansprüche während der Verhandlungen vorgebracht wurden.

Ebenso verpflichtet sich die Republik Österreich, nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber der Volksrepublik Bulgarien keine Ansprüche mehr zu vertreten oder in irgendwelcher Weise zu unterstützen, die durch Artikel 1 dieses Vertrages geregelt sind (Interventionssverzicht).

Die Volksrepublik Bulgarien gibt ihrerseits eine Entfertigungserklärung dahin ab, daß Ansprüche der Volksrepublik Bulgarien oder bulgarischer physischer oder juristischer Personen aus der Zeit vor dem 16. Oktober 1948 gegen die Republik Österreich oder gegen österreichische physische oder juristische Personen mit Abschluß dieses Vertrages ebenfalls endgültig geregelt sind. Auch die Volksrepublik Bulgarien gibt die Erklärung eines Interventionsverzichtes ab.

Der gesetzändernde Charakter des vorliegenden Vertrages gemäß Artikel 50 Bundesverfassungsgesetz ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Bulgarien zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der als Wiedergutmachung für völkerrechtliches Unrecht unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung aufstellen muß. Der Entwurf eines solchen „Verteilungsgesetzes Bulgarien“ wird von der Bundesregierung unter einem vorgelegt.

B. Besonderer Teil.

Zu Art. 1 Abs. 1 lit. a:

Dieser Artikel sieht die Zahlung einer Globalsumme von US-Dollar 350.000.— durch Bulgarien als Entschädigung für Verluste von Vermögenswerten in Bulgarien vor, die österreichischen Staatsangehörigen infolge einer bulgarischen Nationalisierung, Enteignung oder einer anderen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehenden „Maßnahme“ entstanden sind, sofern diese Vermögenswerte dadurch in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sind. Durch diese Fassung des Artikels 1 wird das an die UdSSR übergebene österreichische Vermögen durch den Vertrag nicht berührt.

Bei der Festlegung des zu berücksichtigenden Personenkreises beschränkt sich der Artikel 1 nicht bloß auf den Personenkreis der mit 27. April 1945 als österreichische Personen anzusehenden physischen und juristischen Personen. Demnach sind Personen, die zum Zeitpunkt der bulgarischen Maßnahme und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages am 2. Mai 1963 nach dem Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bei juristischen Personen nach dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich als österreichische Personen anzusehen sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt.

Als Zeitpunkt der in Artikel 1 lit. a zitierten „Maßnahme“ ist bei den der Verstaatlichung unterworfenen Vermögenswerten der Zeitpunkt der Verstaatlichung anzusehen.

Bei den in die Entschädigung des Vertrages einbezogenen nichtverstaatlichten Kategorien ergeben sich verschiedene Punkte:

- a) Bei den Forderungen ist dies der 15. Oktober 1948, da bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Forderungen, die laut Artikel 1 lit. a des Vertrages zur Entschädigung kommen, schon durch das erste, am 16. Oktober 1948 geschlossene österreichisch-bulgarische Handels- und Zahlungsabkommen ungeregelt blieben.
- b) Die vom Vertrag berücksichtigten, auf Guthaben laut Liste I des Vertrages gerichteten Forderungen, soweit sie nicht frei verfügbar bleiben, haben, da sie faktisch das Ergebnis auch nach dem 16. Oktober 1948 abgewickelter Einzelfälle sind, als maßgeblichen Stichtag den Zeitpunkt der Paraphierung des Vertrages, das ist der 30. November 1962, da der Vertrag die Grundlage für die vereinbarte Abfindung im Wege der Entschädigung des Vertrages ist.
- c) Für die Obligationen der bulgarischen öffentlichen äußeren Anleihen ist als Tag der Maßnahme der im Vertrag bezeichnete 1. Juli 1953 anzusehen.

- d) Für sonstige Vermögensrechte war aus den obigen Gründen ebenfalls der Tag vor dem Abschluß des ersten österreichisch-bulgarischen Handels- und Zahlungsabkommens als maßgeblicher Stichtag anzunehmen.

Zu den Vermögenswerten, für die Bulgarien die obitrierte Globalentschädigung leistet, gehören auch Forderungen gegen bulgarische Schuldner der vorgenannten österreichischen physischen oder juristischen Personen aus dem Handels- und Versicherungsverkehr, die vor dem 16. Oktober 1948 entstanden sind, sowie Guthaben solcher österreichischer physischer oder juristischer Personen bei bulgarischen Kreditinstituten laut Liste I, ferner gemäß

Art. 1 Abs. 1 lit. b

die am 1. Juli 1963 im Eigentum österreichischer physischer und juristischer Personen gestanden und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages stehenden Obligationen der vom bulgarischen Staat ausgegebenen oder garantierten äußeren Anleihen und gemäß

Art. 1 Abs. 1 lit. c

die noch im österreichischen Eigentum stehenden Immobilien gemäß Liste II.

Während die Aufteilung der obitrierten Globalsumme nur nach dem Verhältnis der Summe der Verluste zu der festen Entschädigungssumme als verhältnismäßige Entschädigung erfolgen kann, ist für die in der Liste I des Vertrages genannten Guthaben und für die Obligationen der bulgarischen äußeren Anleihen eine feste Entschädigung in bestimmter Höhe vorgesehen. Den aus dem Guthaben Berechtigten soll hierbei der von der Volksrepublik Bulgarien bekanntzugebende Stand der Guthaben zugute kommen, während bei den Obligationen entsprechend den Vermögensverträgen der Volksrepublik Bulgarien mit der Schweiz, Frankreich und Großbritannien 7% des Nominales der Anleihenstücke geleistet werden sollen. Für den Ankauf durch Bulgarien der in Liste II angeführten nichtverstaatlichten österreichischen (Haus)Liegenschaften ist aus der Globalsumme ein Betrag von 85.228 Dollar vorgesehen.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Diese Vertragsstelle sieht vor, daß die unter lit. a und b aufgezählten Ansprüche auch Rechtsnachfolgern unter der Voraussetzung zustehen, daß sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Hier erklärt Österreich im Namen seiner Staatsangehörigen, daß die in Artikel 1 genannte Globalsumme für die im selben Artikel umschriebenen Ansprüche schuldbeitreibende Wirkung habe. Mit dieser rechtsverbindlichen Erklärung entläßt die Republik Österreich die Volksrepublik Bulgarien und bulgarische physische oder juristische Personen aus ihrer Schuldnerstellung. Sie greift damit in die Privatrechtsverhältnisse österreichischer physischer und juristischer Personen ein, tut dies jedoch nur gleichzeitig mit dem Empfang einer Pauschalsumme, die nach Expertenberechnungen unter Berücksichtigung aller Umstände noch als angemessen bezeichnet wurde und deren Verteilung an die betroffenen österreichischen physischen und juristischen Personen vorgesehen ist. Die in der Entlassung aus dem Schuldverhältnis liegende Enteignung ist somit mit einer angemessenen Entschädigung verknüpft und damit völkerrechtsgemäß.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Der hier enthaltene Interventionsverzicht der Republik Österreich stellt gegenüber der Entlassung aus dem Schuldverhältnis des Abs. 1 lediglich ein Minus dar und ist daher, da Abs. 1 völkerrechtsgemäß befunden wurde, ebenfalls völkerrechtsgemäß. In

Art. 2 Abs. 3

spricht die Volksrepublik Bulgarien für sich und ihre Staatsangehörigen für Ansprüche gegen die Republik Österreich oder gegen österreichische physische oder juristische Personen einen Anspruchsverzicht aus, ohne daß eine Regelung über die Entschädigung der so ihrer Ansprüche entkleideten bulgarischen physischen oder juristischen Personen enthalten wäre.

Bulgarien hat die Anspruchsverzichtserklärung in Ausübung seiner Personalhoheit über bulgarische Staatsangehörige abgegeben.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel überläßt die Verteilung der in Artikel 1 vereinbarten Globalsumme der Republik Österreich. Für die Durchführung dieser Verteilung wurde der Entwurf eines „Verteilungsgesetzes Bulgarien“ ausgearbeitet, der von der Bundesregierung unter einem vorgelegt wird.

Zu Art. 4 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung soll der rein vermögensrechtliche beziehungsweise finanztechnische Charakter des Vertrages gewahrt bleiben.

Forderungen aus dem Handelsverkehr sollen über das Handelsbeziehungsweise Zahlungsabkommen abgewickelt werden.

Art. 4 Abs. 2

wahrt österreichischen Staatsangehörigen Ansprüche gegenüber Bulgarien, die zum Beispiel auf allfälligen zwischenstaatlichen Wiedergutmachungsverpflichtungen Bulgariens beruhen.

Zu Art. 5 Abs. 1:

Nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme werden der Volksrepublik Bulgarien die Wertpapiere und andere Rechtstitel, die Gegenstand der Regelung nach Artikel 1 bilden und sich in der Verfügungsgewalt der österreichischen Bundesregierung befinden, übergeben.

Zu Art. 5 Abs. 2:

Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, die zur Feststellung der Höhe der Vermögensverluste notwendigen Informationen und Unterlagen zu liefern, sofern diese der bulgarischen Regierung zur Verfügung stehen.

Art. 5 Abs. 3

enthält eine reziproke Verpflichtung der Republik Österreich zu Abs. 2.

Zu Art. 6:

Ansprüche österreichischer Staatsbürger, die aus eventuellen neuen bulgarischen Enteignungsmaßnahmen nach Unterzeichnung dieses Vertrages (2. Mai 1963) entstehen könnten, werden von diesem Vertrag nicht berührt. Über solche Ansprüche müßte in neue Verhandlungen eingetreten werden.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel enthält eine banktechnische Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 8.

Zu Art. 8 Abs. 1, 2 und 3:

Die Bezahlung der Globalsumme erfolgt durch Abzweigung von 5% von den bulgarischen Exporterlösen für Warenlieferungen nach Österreich, jährlich begrenzt mit 100.000 Dollar. Durch eine solche Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß die bulgarische Entschädigungssumme in kürzestmöglicher Zeit ohne wesentliche Störung des laufenden Warenverkehrs abgestattet wird. Die abgezweigten Beträge sind von der Bulgarischen Nationalbank vierteljährlich an die Oesterreichische Nationalbank zu überweisen und von dieser der Republik Österreich gutzuschreiben.

Zu Art. 8 Abs. 4:

Sollte das Zahlungsabkommen vor vollständiger Abdeckung der in Artikel 1 festgesetzten Globalsumme außer Kraft treten, so wird die Zahlung des restlichen Betrages gemäß den Bestimmungen des österreichisch-bulgarischen Zahlungsabkommens in freien Devisen durchgeführt.

Zu Art. 9:

Hier wird festgehalten, daß bezüglich der technischen Durchführung der Transfermodalitäten die Oesterreichische Nationalbank und die Bulgarische Nationalbank das Einvernehmen herstellen werden.

Zu Art. 10:

Es wird festgehalten, daß der Vertrag der Ratifizierung bedarf. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden findet in Sofia statt. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

Liste I

bezieht sich auf Guthaben österreichischer Staatsangehöriger bei bulgarischen Kreditinstituten, die Gegenstand der Globalentschädigung gemäß Artikel 1 lit. a bilden.

Die Liste beinhaltet die Namen und Adressen der österreichischen Gläubiger sowie die Bezeichnung und Kontennummer des bulgarischen Kreditinstitutes.

Die Gesamtsumme der Guthaben geht aus dem diesbezüglichen Briefwechsel hervor.

Liste II

bezieht sich auf jene noch in österreichischem Eigentum stehenden Liegenschaften gemäß Artikel 1 lit. c, für deren Ankauf Bulgarien aus der Globalsumme den Betrag von 85.228 US-Dollar bestimmt hat. Die Liste beinhaltet folgende Angaben:

Stümers,

Art und Lage der freien Immobilien,
Eigentumsanteil in Prozenten,

Grundlage der Bewertung in Lewa (1962).

Die Bewertung basiert in der Regel auf dem halben Steuerschätzwert.

Zum Briefwechsel.**Briefwechsel I**

beinhaltet die bulgarische Verpflichtung, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages den Stand der in Liste I angeführten Guthaben zum Tage des Inkrafttretens des Vertrages bekanntzugeben.

Am 30. November 1962 wiesen die erwähnten Guthaben insgesamt einen Stand von 40.610 Lewa und 43 Stotinki auf.

Zu Briefwechsel II:

Dieser Briefwechsel sieht vor, daß österreichische Inhaber jener Guthaben, die in der in Artikel 1 lit. a angeführten Liste I nicht verzeichnet sind, im Rahmen der geltenden bulgarischen Devisengesetze über ihre Guthaben verfügen können.

Zu Briefwechsel III:

Dieser Briefwechsel sieht vor, daß, falls eine der in Liste II erwähnten Personen dem Ankauf ihrer Liegenschaft nicht zustimmen sollte, die in Artikel 1 lit. c genannte Summe die entsprechende Minderung erfährt.

Zu Briefwechsel IV:

Um Spekulationsgeschäfte mit den zu entschädigenden bulgarischen Obligationen zu verhindern, verpflichtet sich die österreichische Bundesregierung, nach vollständiger Bezahlung der Globalsumme der bulgarischen Regierung Obligationen der äußeren bulgarischen Schuld im Nominalwert von mindestens 230.000 Goldlewa beziehungsweise Goldfrancs und 15.000 US-Dollar zu übergeben.

Diese Wertpapiere befanden sich zum Zeitpunkt der Paraphierung dieses Vertrages bereits im Depot der Staatshauptkasse Wien.